

ANNE KOLB – JOACHIM OTT

EIN „COLLEGIUM NEGOTIATORUM CISALPINORUM ET TRANSALPINORUM“ IN  
AUGUSTA RAURICORUM?

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 73 (1988) 107–110

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



EIN "COLLEGIUM NEGOTIATORUM CISALPINORUM ET  
TRANSALPINORUM" IN AUGUSTA RAURICORUM?\*)

Im Museum "Augusta Raurica" von Augst in der Schweiz befindet sich das Fragment einer Kalksteinplatte mit einer Inschrift, von der sieben Buchstaben erhalten sind. Der kurze Text wurde bereits in den 13. Band des CIL und das Supplement zu diesem Band aufgenommen.

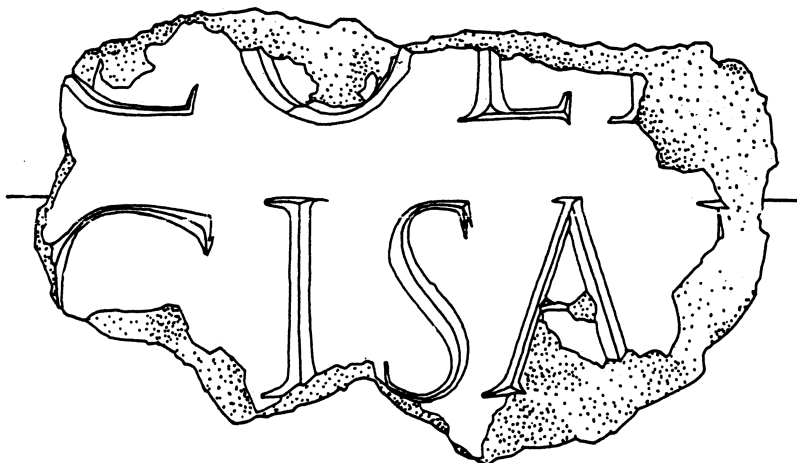
Das Bruchstück gelangte zu unbekannter Zeit in die Sammlungen des Kantonsmuseums Baselland in Liestal und wurde vor ca. drei Jahren in das erwähnte Museum gebracht. Genauere Herkunftsangaben als "Augst" sind nicht überliefert, jedoch spricht der Fund einiger weiterer Fragmente von ähnlicher Steinbeschaffenheit, die im Bereich des Augster Forums gefunden wurden, dafür, daß auch unser Stück dorthier stammt<sup>1)</sup>

Das rundherum abgebrochene Fragment einer Kalksteinplatte - mit den max. Maßen 12,3 x 7,5 cm und einer Buchstabenhöhe von 3,5 cm - legt bei der sorgfältigen Bearbeitung der Oberfläche und dem qualitätvollen Buchstabenschnitt die Zugehörigkeit zu einem repräsentativen Monument nahe. Es könnte sich dabei um ein Ehrendekret z.B. für einen Patronus gehandelt haben, was sich bei dem stark fragmentierten Zustand der Platte allerdings nicht zwingend ergibt.<sup>2)</sup>

Die Paläographie weist in die frühe Kaiserzeit.

Eine befriedigende Lesung wurde weder von Karl Zangemeister, dem Bearbeiter des Corpus,<sup>3)</sup> noch von Theodor Burckhardt-Biedermann, der sich zur selben Zeit der Inschrift annahm,<sup>4)</sup> vorgelegt. Wir lesen:

-----  
C O L + [---]  
C I S A + [---]  
-----



Dabei sind am Ende der ersten und der zweiten Zeile jeweils Reste einer senkrechten Haste festzustellen. Burckhardt-Biedermann, der diese Reste nicht beachtete, ergänzte COL+[---] zu Col[onia] und führt die Inschrift als Beleg für den verfassungsrechtlichen Status von Augst an, was damit allerdings auszuschließen ist.

Wir schlagen dagegen eine Lesung vor, nach der die Inschrift wie folgt zu ergänzen wäre:

-----  
 Col[legium negotiatorum]  
 Cisal[pin(orum) et Transalpin(orum)]  
 -----

Inschriften solcher Händlervereinigungen sind uns aus dem gallisch-germanischen Raum und von der Donaugrenze her bereits bekannt. So wird in einer Grabinschrift aus Lugdunum (Lyon) der Treverer M. Sennius Metilus als "negotiator corporis splendidissimi Cisalpinorum et Transalpinorum" bezeichnet.<sup>5)</sup> In einer Grabinschrift aus Mediolanium (Milano) dürfte ein [negotiato]r Cisalpin(us) [e]t Transalpin(us) auftauchen, der des weiteren Patron des Collegiums der "nautae Comenses" war.<sup>6)</sup> Für die Provinz Germania superior stellt den wichtigsten Parallelbeleg jedoch die aus mehreren Fragmenten zusammengesetzte und von Joyce Reynolds sicher richtig ergänzte Ehreninschrift für Q. Otacilius Pollinus aus Aventicum (Avenches) dar, der als patro[nus] vena[licor(um) corp(or)is Cisalpinorum et] Transalpinorum [item nautar(um) Arari]cor(um) [Rho]danicor(um) bezeichnet wird.<sup>7)</sup> Weitere Belege stellen zwei Grabinschriften aus Aquincum (Budapest) dar, die für "Cives Agrippinen-

\*) Unser Dank gilt Herrn Prof.Dr.Géza Alföldy (Heidelberg), der diese Arbeit anlässlich einer Exkursion nach Augst angeregt und betreut hat, Herrn Dr.Hans Lieb (Schaffhausen) für seine wertvollen Ratschläge bei der Vorbereitung der Arbeit, dem Leiter des Museums "Augusta Raurica", Herrn Dr.Alex Furger (Augst), der uns erlaubte, die Inschrift zu publizieren und uns mit Zeichnungen hilfreich zur Seite stand, außerdem unserem Freund Michael A. Speidel (Birmensdorf).

1) Die Fundgeschichte des Fragments verdanken wir einer Mitteilung von Herrn Dr.Furger.

2) Dafür sprechen der Fundort - das Augster Forum - und die Buchstabenhöhe, vgl. z.B. CIL XIII 5089 aus Avenches. Eher unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen ist die Zugehörigkeit zu einer Bauinschrift, vgl. CIL XIII 5257 aus Eschenz.

3) CIL XIII 5305 und CIL XIII 11547.

4) T.Burckhardt-Biedermann, Die Kolonie Augusta Raurica - ihre Verfassung und ihr Territorium, Basel 1910" 5..

5) CIL XIII 2029; s. Waltzing, Corporations professionnelles, II 154, Nr.65.

6) CIL V 5911.

7) J.Reynolds, Q. Otacilius Pollinus of Aventicum, Bull. Assoc. Pro Aventico 20, 1969, 53 = AE 1972, 352; vgl. die älteren Publikationen: CIL XIII 5106 und 11480; AE 1952, 205 (s. Anm.9).

ses Transalpini" gesetzt wurden.<sup>8)</sup>

Zum erstenmal wurden diese Inschriften von Andreas Alföldi in einen Gesamtzusammenhang gebracht: er betrachtet dieses "Corpus" als weitverzweigte Handelsorganisation, die, von Zentralen in Lyon und Milano aus gesteuert, im Mittelmeerraum, in Gallien und Germanien sowie an der Donaugrenze ihren Geschäften nachging.<sup>9)</sup> Inwieweit diese Vorstellung einer zentralen Korporation aufrechterhalten werden kann, muß dahingestellt bleiben. Allein die recht unterschiedlichen Benennungen - "corpus splendidissimus", "collegium negotiatorum", "Agrippinenses Transalpini" oder einfach nur "Cisalpinus et Transalpinus" - lassen daran zweifeln.

Immerhin wäre die Existenz einer solchen Händlervereinigung in Augusta Rauricorum durchaus wahrscheinlich: hier befand sich der bedeutendste Straßenknotenpunkt der nördlichen Schweiz in römischer Zeit. Dort kreuzten sich:

1. Die Reichsstraße von Oberitalien mit der Route Bernhardspässe - Genfer See - Aventicum (Avenches) - Augusta Rauricorum (Augst), die sich in der Rheintalstraße über Argentorate (Strasbourg) nach Mogontiacum (Mainz) fortsetzte;
2. die über die Jurapässe aus Innergallien kommenden Straßen;
3. die Straße Bözbergpaß - Arbor Felix (Arbon) - Ad Fines (Pfyn) nach Raetien und an die Donau;
4. die Straße über Tenedo (Zurzach) und die dortige Rheinbrücke nach Brigobane (Hüfingen) und an den obergermanisch-rätischen Limes.<sup>10)</sup>

Als letzter großer Handelsplatz mit offizieller römischer Gemeindeverfassung lag Augusta Rauricorum von der Zollgrenze zum illyrischen Zollbezirk nur ca. 100 Kilometer entfernt, was seine Bedeutung als Umschlagplatz noch erhöht haben dürfte.<sup>11)</sup>

Das beschriebene Collegium repräsentierte sicher einen staatlich anerkannten Verein<sup>12)</sup> der in Augst oder auf Augster Territorium ansässigen Fernhandelskaufleute, insbesondere wohl derjenigen, die mit Keramik, keltischen Wagen, Bronzegegenständen und u.U. mit Textilien handelten.<sup>13)</sup> Denkbar

8) CIL III 10548; L.Nagy, Cives Agrippinenses in Aquincum, Germania 15, 1931, 260; ders., Ein neues Denkmal der Agrippinenses Transalpini aus Aquincum, Germania 16, 1932, 288.

9) A.Alföldy, Les corporations des Transalpini et Cisalpini à Avenches, Urschweiz 16, 1952, 3 = AE 1952, 205.

10) Tab.Peut., Segm. III, 4 und 5, ed. K.Müller, Ravensburg 1888.

11) CIL XIII 5244: Grabstein für den Sohn des Verwalters der "statio Turicensis XL Galliarum"; s. auch S.De Laet, Portorium, Brugge 1949, 153.

12) Dig. III,4,1: "neque societas neque collegium ... conceditur: nam et legibus et senatus consultus et principalibus constitutionibus ea res coercetur".

13) Alföldi, op.cit.3.

ist es weiterhin, daß das Collegium zumindest in steuerlicher Hinsicht privilegiert war.<sup>14)</sup> Schließlich können wir sicher davon ausgehen, daß es als Verein geschlossen gegenüber den Transporteuren der Waren auftrat, die ihrerseits wieder in Korporationen zusammengeschlossen waren.<sup>15)</sup>

Nach unserem Interpretationsvorschlag könnten wir also für dieses wichtige Verkehrs- und Wirtschaftszentrum neben Mailand, Lyon, Avenches, Budapest und Köln ebenfalls die Existenz einer transalpinen Händlerkorporation nachweisen.

Heidelberg

Anne Kolb – Joachim Ott

---

14) Dig. I,6,6: "ut qui peregrare muneribus et quidem publicis cum periculo et labore fungantur, a domesticis vexationibus et sumptibus liberentur."; diese Stelle bezieht sich zwar primär auf Händler, die die Lebensmittelversorgung für Rom sichern, aber "enfin ... toutes les corporations d'utilité publique jouissaient de certaines immunités peu connues, mais dont les principales étaient l'exemption des charges municipales.", J.P.Waltzing, Les corporations professionnelles chez les Romains, Bd.II, Louvain 1896, 406.

15) Z.B. die "nautae Rhodanici et Ararici", CIL XIII 672.